

VERORDNUNG
der Gemeinde Ludesch über eine Änderung der Kanalordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 17.12.2020 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, iVm den §§ 11 Abs 1, 12 Abs 1 und 19 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 58/1993 un 32/2017, die Kanalordnung der Gemeinde Ludesch vom 13.01.1994 wie folgt geändert:

I.

Der in § 10 der Kanalordnung festgesetzte Beitragssatz beträgt nun mehr € 32,40 das sind 3,64 % v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeter Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

Die Gebühren sind inklusive 10% MWSt.

II.

Der in § 17 der Kanalordnung festgesetzte Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt € 2,83.

Die Gebühren sind inklusive 10% MWSt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Ludesch über eine Änderung der Kanalordnung vom 28.11.2019 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
der Bürgermeister

Ing. Martin Schanung
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Angeschlagen am: 18.12.2020
Abgenommen am: 31.01.2021